

Der Verkehr mit Stroh und Häcksel.

Berlin, 8. Novbr. (W. L. B. Amtlich.) In der heutigen Bundsratsitzung wurde die Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel verabschiedet. Die Verordnung verfolgt den Zweck, dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter durch Vermittlung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte diejenigen Strohmenngen zu angemessenen Preisen zu sichern, die er zur Herstellung seiner Futtermittel braucht. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Melassefuttermittel und um sogenanntes Strohkrastfutter. Demnach ist durch die Verordnung der Bezugsvereinigung das Vorkaufsrecht für diejenigen Strohmenngen eingeräumt, die jemand ablesen will, sofern diese Mengen 4 Tonnen bis zum 1. August 1916 übersteigen. Um die daraus herzustellenden Ersatzfutter den Landwirten und sonstigen Verbrauchern zu angemessenem Preise darbieten zu können, werden Höchstpreise für Stroh festgesetzt und zwar 45 Mark für ungedrehtes Maschinenbruchstroh, 47,50 Mark für gedrehtes Stroh und 50 Mark für Flegelbruchstroh für die Tonne. Einbezogen in die Verordnung ist Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste, nicht aber Stroh von diesen Ge-

treidesorten. Das zum Absatz gesteckte Stroh, das die Bezugsvereinigung für die oben angegebenen Zwecke sowie für gelegentlich besonders dringliche Ausnahmefälle (zum Beispiel zur Versorgung ungünstig gelegener städtischer oder industrieller Verbrauchszentren) nicht braucht, wird dem Verkehr wieder freigegeben; es gelten dann die obigen Höchstpreise als Verkaufspreis für den Erzeuger. Beim Verkauf von Häcksel durch den Hersteller darf ein Preis von 40 Mark für die Tonne ohne Saft nicht überschritten werden.